

Eitorf, den 15.01.2008

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Bernd Nohl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 28.01.2008

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzentscheidung über die Errichtung eines Begräbniswaldes

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Waldparzelle Gemarkung Halft, Flur 44, Flurstück 212 (30.380 m²) wird ein Begräbniswald errichtet. Betreiber wird die Firma „Oase der Ewigkeit GmbH“. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beleihungsvertrag vorzubereiten, mit der Genehmigungsbehörde (Standesamtsaufsicht) abzustimmen und dem HA zur Entscheidung vorzulegen.

und / oder

Auf der gemeindeeigenen Waldparzelle Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstück 6 (5.559 m²) unmittelbar angrenzend an den Friedhof Lascheider Weg errichtet die Gemeinde zusätzlich zu dem bereits bestehenden Angebot an Bestattungsformen einen Begräbniswald. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsänderung vorzubereiten, mit der Genehmigungsbehörde (Standesamtsaufsicht) abzustimmen und dem HA zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Bestattungsform „Begräbniswald“ wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht angeboten.

Begründung:

Zur Hauptausschusssitzung am 05.11.2007 (XII/0462/V) hatte die Verwaltung eine ausführliche Sitzungsvorlage für die Errichtung eines Begräbniswaldes durch einen Dritten (Beliehenen) vorgelegt. Wegen weiterem Beratungsbedarf ist zwar kein Beschluss gefasst worden, gleichwohl war bei allen Fraktionen durchweg eine positive Tendenz zu erkennen.

Daraufhin wurde am 16.01.2008 vorab ein Abstimmungsgespräch unabhängig von einer Realisierung eines Begräbniswaldes mit den in diesem Verfahren zu beteiligenden Behörden/Dienststellen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Rhein-Sieg-Kreis, Straßenverkehrsamt

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes darf der Eigentümer die land- und forstwirtschaftliche Zufahrt jederzeit nutzen, um zu seinem Grundstück zu gelangen. Er unterliegt insoweit keiner Beschränkung. Dies gilt auch für die von ihm beauftragten Personen. Da Herr Kapelle den überwiegenden Teil der Bestattungen alleine vornimmt, gibt es insoweit keine Bedenken. Gehbehinderte Personen sollten von Herrn Kapelle mit einer entsprechenden Bescheinigung zum Befahren des Zufahrtsweges legitimiert werden. Alle übrigen Teilnehmer sollen zu Fuß den Begräbniswald aufsuchen.

Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass der an das Waldgrundstück anschließende Bachlauf gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Er muss unverändert bleiben. Nach Landschaftsschutzverordnung muss dessen Natürlichkeit sowie die der gesamten Waldparzelle erhalten bleiben. Da beim vorgestellten Konzept keine Eingriffe im Sinne des Gesetzes zu erwarten sind, werden keine Bedenken gegen den geplanten Begräbniswald geltend gemacht.

Rhein-Sieg-Kreis, Untere Jagdbehörde

Die Untere Jagdbehörde verweist darauf, dass entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen Begräbniswälder entgegen „eigentlichen Friedhöfen“ nicht automatisch befriedete Bezirke seien, in denen die Jagdausübung ausgeschlossen sei. Eine Befriedeterklärung könne allerdings auf Antrag erfolgen.

Herr Kapelle ist damit einverstanden, in den zwischen ihm und der Gemeinde Eitorf abzuschließenden Beleihungsvertrag aufzunehmen, dass kein Antrag auf Befriedung gestellt wird. Damit bleibt die Waldparzelle weiterhin bejagbar.

Rhein-Sieg-Kreis, Standesamtsaufsicht und Genehmigungsbehörde

Der geplante Begräbniswald wird – insbesondere im Vergleich zu Initiativen konkurrierender Anbieter – positiv gesehen, insbesondere, da von Herrn Kapelle zugesagt und auch im Beleihungsvertrag festgehalten wird, dass

- eine Bestattung in Behältnissen nicht stattfinden wird,
- der Friedhof als solcher grundbuchrechtlich gesichert (und damit auf Dauer als Wald erhalten bleibt) wird,
- die Ruhefrist auch hier – wie auf allen anderen Eitorfer Friedhöfen – 30 Jahre beträgt und
- die Preisstaffelung für Bestattungen im Begräbniswald mit der Gemeinde Eitorf abzustimmen ist (auch bei beiderseits notwendigen Gebührenerhöhungen).

Jagdgenossenschaft Eitorf

Es wird darauf hingewiesen, dass Jagdpächter durch den erhöhten Publikumsverkehr in der Jagdausübung gestört werden könnten. Dies könne sich bei Verlängerung des Pachtvertrages oder bei Neuverpachtung negativ auswirken.

Im Beleihungsvertrag soll deshalb folgende Abstimmungsklausel aufgenommen werden: Aschenbeisetzungen finden nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Sofern vom 01.11. bis 31.01. samstags Aschenbeisetzungen stattfinden, hat eine Abstimmung mit den jeweiligen Jagdpächtern zu erfolgen.

Alle Behördenvertreter einschließlich der Jagdgenossenschaft stehen der Errichtung eines Begräbniswaldes durch die „Oase der Ewigkeit GmbH“ im Bohlenbachtal positiv gegenüber. Somit sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Begräbniswaldes geschaffen.

Sofern der HA den entsprechenden Beschluss fasst, würde die Verwaltung einen Beleihungsvertrag aufsetzen und mit dem potentiellen Betreiber und der Standesamtsaufsicht als Genehmigungsbehörde abstimmen und anschließend dem HA zur Entscheidung vorlegen.

In der Sitzung des HA am 29.10.2007 ist auch darüber diskutiert worden, neben dem Begräbniswald durch einen Dritten die Möglichkeit auf dem Friedhof Lascheider Weg anzubieten.

Unmittelbar angrenzend an den Friedhof Lascheider Weg (am Ende des Friedhofes Richtung Mierscheid zwischen öffentlichem Weg und Kompostierfläche) verfügt die Gemeinde über eine 5.559 m² große Waldparzelle. Hierbei handelt es sich überwiegend um Laubwald (Eiche/Buche) und einen kleineren Fichtenbestand. Diese Waldparzelle ist nach entsprechender Durchforstung (Entfernung Totholz, Auslichten/Entfernen Fichtenbestand) sehr gut für einen Begräbniswald geeignet und könnte bei Bedarf später auch in Richtung Lascheider Weg erweitert werden.

Sofern hierzu ein entsprechender Beschluss gefasst wird, bedarf es lediglich einer Änderung der Friedhofssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In diesem Begräbniswald würde allerdings nur der in § 2 der Friedhofssatzung aufgeführte Personenkreis (Eitorfer) bestattet.